

Köln, 9. Mai 2016

Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung zum Referentenentwurf für die „Erste Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz“

Die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV) begrüßt weiterhin die Entscheidung der Bundesregierung, auch künftig für klassische Lebensversicherungen einen Höchstrechnungszins (HRZ) vorzugeben.

Der HRZ betrifft die Bilanzierung der eingegangenen Verpflichtungen von Lebensversicherungsunternehmen und Pensionsfonds. Aufgrund der anhaltenden Tiefzinsphase sieht der Referentenentwurf eine Senkung des bisherigen HRZ von 1,25 % auf 0,9 % zum 1. Januar 2017 vor.

Hoher zeitlicher Umsetzungsdruck

Im Hinblick auf die zur Diskussion gestellte Umsetzungsfrist weisen wir auf den damit einhergehenden beträchtlichen aktuariellen Arbeitsaufwand in der Produktkalkulation hin. Insbesondere für geförderte Altersvorsorgeprodukte wird sich ein erheblicher Anpassungsbedarf, vor allem bei den Kostenmodellen, ergeben. Hinzu kommt die im Jahr 2016 durch die Produktinformationsstelle Altersversorgung abzuwickelnde Zertifizierung und Klassifizierung geförderter Altersvorsorgeprodukte, teilweise bedarf es auch einer Neuzertifizierung. Der enge Zeitplan birgt ein hohes Risiko, dass die Klassifizierungen nicht rechtzeitig vorliegen und damit das gewünschte Transparenzziel gegenüber den Verbrauchern in Gefahr gerät. Wir empfehlen daher, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch einmal zu überdenken und eine Anpassung des HRZ eher zum 1. Juli 2017 erfolgen zu lassen.

Aktuariell begründbare Senkung

Die DAV hat im Februar 2016 in ihren Analysen unter Ansatz der bisherigen Methodik zur Beurteilung der Angemessenheit des HRZ Intervalle hergeleitet, innerhalb derer eine Festlegung des HRZ für das Jahr 2017 bzw. 2018 je nach Maß der gewollten Vorsicht erfolgen kann. Zusammengefasst ergibt sich für 2017 eine Spannbreite der höchstzulässigen Zinsen von 1,12 % bis 1,64 % und für 2018 von 0,81 % bis 1,57 %.

Insofern begrüßt die DAV die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen, den HRZ für Neuverträge auf 0,9 % zu senken, als vorsichtig und zukunftsorientiert, sieht aber den hohen Zeitdruck aus aktuarieller Sicht als nicht erforderlich an.

Unabhängig von der konkreten Festlegung eines HRZ durch den Gesetzgeber ist es selbstverständlich die Aufgabe des Verantwortlichen Aktuars, einen Rechnungszins festzulegen, der für die Eigenschaften der Produkte und die Finanzlage seines Unternehmens sachgerecht ist.

Zusammenfassung

Aufgrund des derzeitigen Zinsniveaus ist die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen, den Höchstrechnungszins für Neuverträge auf 0,9 % zu senken, aktuariell angemessen; er liegt innerhalb der von der DAV ermittelten Bandbreiten. Der hohe zeitliche Umsetzungsdruck vor allem für die zertifizierten geförderten Altersvorsorgeprodukte stellt alle Beteiligten aber vor erhebliche Herausforderungen, so dass ein späteres Inkrafttreten der Verordnung erwogen werden sollte.

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) ist die berufsständische Vertretung der Aktuare und damit auch der Verantwortlichen Aktuare (VA) in Deutschland. Sie schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuare und zum Nutzen von Verbrauchern und Unternehmen ihren Sachverstand in gesetzgeberische Prozesse einzubringen.